OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800521/15/SSt/Rd

Datum:
Linz, 5. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des K T, vertreten durch Rechtsanwältin A A (LL.M.), Niederlande, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. April 2023, GZ: BHSD/922140014203/22, wegen Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz - GütbefG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass im Spruch der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:“ zu entfallen hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 264,18 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. April 2023, GZ: BHSD/922140014203/22, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.320,91 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022 iVm Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 idF der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1. Sie haben als als Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der D (Beförderungsunternehmen) mit dem Sitz in Adresse am 13.10.2022 gegen 14:00 Uhr, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle Suben, Gemeindegebiet Suben, mit dem Kraftfahrzeug mit dem niederländischen Kennzeichen V, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, Zulassungsbesitzer des Zugfahrzeuges: D, Lenker: U N, welcher Staatsangehöriger eines Drittstaats (Staatsbürgerschaft: Türkei) ist, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (62 kg Elektronikteile) von der Türkei durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle am 13.10.2022 um 14:00 Uhr nicht ausgehändigt werden. Es wurde nur eine unbeglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 0287810000 mitgeführt.“

Weiters wurde verfügt, dass „die am 13.10.2022 von den Aufsichtsorganen des Zollamtes Österreich, Zollstelle Schärding, eingehobene vorläufige Sicherheit nach § 37a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 VStG i.V.m. § 24 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593/1995, i.d.F. I Nr. 18/2022, im Betrag von 1.453 Euro auf die Strafe und den Kosten des Strafverfahrens angerechnet wird.“

I.2. Dagegen wurde von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, A A LL.M., Niederlande, fristgerecht Beschwerde, verfasst in englischer Sprache, eingebracht. Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde in die deutsche Sprache übersetzt und lautet wie nachstehend:

„Im Namen der Eigentümer von D (siehe beiliegende Vollmacht) (im Folgenden als ‚Kunde‘ bezeichnet) lege ich hiermit Widerspruch gegen Ihre Entscheidung vom 18. April 2023 ein. Bevor ich diese Beschwerde begründe, möchte ich darauf hinweisen, dass in dem Schreiben

mit der Entscheidung erwähnt wird, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des betreffenden Schreibens, also dem 18. April 2023, eingereicht werden sollte. Das Schreiben soll offenbar als Eilbrief versandt werden. Auf dem dem Umschlag beigefügten Dokument ist vermerkt, dass dieses Dokument am 19. April 2023 bei der Österreichischen Post AG eingegangen ist. Die Zustellung erfolgte nicht, wie es bei einer Prioritätssendung der Fall sein sollte. Diese Behauptung stützt sich auf die Tatsache, dass das Dokument, das aus dem Umschlag entfernt werden sollte, um Ihnen als Absender zu beweisen, dass der Brief zu einem bestimmten Datum zugestellt wurde, noch auf dem Umschlag war. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass Sie diesen Teil, der an den Absender zurückgeschickt werden sollte, nicht erhalten haben, da er sich noch beim Unterzeichner befindet. Außerdem wurde der Umschlag dem Unterzeichner nicht ausgehändigt, sondern am 25. April 2023 einfach in den Briefkasten gelegt. Ausgehend von der Empfängertheorie wird diese Klage daher rechtzeitig eingereicht, und ich bitte Sie um Beachtung der folgenden Punkte.

1. Am 3. November 2022 habe ich eine Beschwerde/Antwort auf das Schreiben Ihrer Behörde vom 21. Oktober 2022 geschickt, in dem es heißt, dass der Kunde seine Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht erfüllt hat, um sicherzustellen, dass sein Fahrer die vorgeschriebene Bescheinigung für den Transport von Waren innerhalb der Europäischen Union mit sich führt. Erstens wurde behauptet, dass der Fahrer meines Kunden, Herr U N, am 13. Oktober 2022 nicht in der Lage war, die vorgeschriebene Bescheinigung vorzulegen. In meinem Einspruch vom 3. November 2022 wurde erklärt, dass mein Mandant ein NIWO-zertifiziertes Unternehmen ist, d. h. die Organisation in den Niederlanden, die die Bescheinigungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausstellt, und dass das Original nur im Besitz des Unternehmens ist, während alle Fahrzeuge des Unternehmens eine beglaubigte Kopie der Originalbescheinigung mitführen müssen.

2. Das Kontrollorgan, der österreichische Zoll, der die Kontrolle durchführte, wollte nur das Originalzertifikat sehen und akzeptieren, das aus den oben und in meinem vorherigen Schreiben genannten Gründen nicht vorgelegt werden konnte. Dies bedeutet nicht, dass der Fahrer keine beglaubigte Kopie hatte, sondern dass die beglaubigte Kopie nicht akzeptiert wurde, obwohl dies der Fall sein sollte.

3. Wir bleiben bei unserem Standpunkt, dass der Kunde alle Anforderungen der einschlägigen EG-Verordnung erfüllt hat und dass wir weder wissen noch erklären können, warum der Zollbeamte die beglaubigte Kopie nicht akzeptiert hat, außer der Vermutung, dass dieser Beamte nicht wusste, dass ein Fahrer nur eine beglaubigte Kopie haben darf.

4. In Ihrer Entscheidung vom 18. April 2023 heißt es, es sei erwiesen, dass der Fahrer keine beglaubigte Kopie der NIWO-Bescheinigung vorlegen konnte. Dies ist falsch. Meinem Mandanten wurde kein anderer Beweis vorgelegt als die Mitteilung, dass der Fahrer die angeforderte Bescheinigung nicht vorgelegt hat. Eine Erklärung ist kein Beweis. Ein Beweis wäre in diesem Fall, dass der Beamte Fotos von den Dokumenten gemacht hat, die der Fahrer vorgelegt hatte, und dass anhand dieser Fotos nachgewiesen werden kann, welche Dokumente der Fahrer vorgelegt hatte. Da dies nicht geschehen ist, ist es weder richtig noch gerechtfertigt, zu behaupten, dass etwas bewiesen ist, was nicht der Fall ist.

5. Darüber hinaus heißt es in der einschlägigen Entscheidung, dass ‚ein bloßes Leugnen oder allgemeine Erklärungen' nicht ausreichen, um die Glaubwürdigkeit zu begründen, und dass der Angeklagte sich aktiv erklären muss. Die endgültige Entscheidung lautet, dass mein Mandant solche entlastenden Beweise nicht vorgelegt hat und daher davon ausgegangen werden kann, dass er schuldhaft und fahrlässig gehandelt hat. Für den Mandanten wurde nachgewiesen, dass er nicht nur beglaubigt ist, sondern auch beglaubigte Kopien hat. Wenn der Kunde über beglaubigte Kopien verfügt, bedeutet dies, dass er sicherstellt, dass alle Fahrzeuge über eine solche Kopie verfügen. Warum sonst sollte ein Unternehmen sicherstellen, dass es beglaubigte Kopien hat, diese aber nicht in seinen Fahrzeugen haben? Anders ist es nicht zu erklären und zu beweisen, dass alle Fahrer, einschließlich des Fahrers, um den es in diesem Fall geht, die beglaubigte Kopie vorlegen können, was im Auftrag des Kunden auch tatsächlich nach bestem Wissen und Gewissen getan wurde.

6. Es ist möglich, auf eine Forderung zu reagieren oder eine proaktivere Erklärung abzugeben, als dies bereits geschehen ist, wenn Ihre Forderung begründet wurde. In einem Fall, in dem Ihre Behörde lediglich behauptet, der Fahrer könne keine beglaubigte Kopie vorlegen, ohne einen tatsächlichen Beweis für diese Behauptung zu erbringen, könnte dies ebenfalls als ‚Behauptung' ohne Begründung aufgefasst werden, so dass meinem Kunden keine andere Möglichkeit bleibt, als auf das zu reagieren, was ihm in der Behauptung ohne Beweis vorgelegt wird. Es ist daher nicht fair, von meinem Mandanten zu erwarten, dass er proaktiv auf eine unbegründete Behauptung reagiert, da er auf nichts anderes reagieren kann als auf das, was in der ursprünglichen Behauptung angegeben ist.

7. Basierend auf dem, was in meinem früheren Schreiben und in dieser Beschwerde erwähnt wurde, halten wir die Position aufrecht, dass der Kunde und sein Fahrer alle Vorschriften der EG-Verordnung und des Güterverkehrsgesetzes erfüllt haben. Auf die unbegründete Behauptung wurde nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, weshalb dem Kunden kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

8. Neben dem Einspruch in dieser Angelegenheit möchten wir auch eine Erklärung zu den genannten Strafbeträgen erhalten. Es wird ein Betrag von 1453 Euro genannt, gefolgt von der Mitteilung, dass der Gesamtbetrag der zu zahlenden Strafen 00,00 Euro beträgt. Es ist sehr unklar, ob die Entscheidung lediglich eine Entscheidung ohne weitere Sanktionen ist oder ob sie eine Strafe enthält.
Unabhängig von der Erklärung, die auf der Grundlage der in Absatz 8 dieses Schreibens gestellten Frage gegeben wurde, legen wir Einspruch gegen die Entscheidung ein und beantragen daher im Namen meines Mandanten Folgendes:

1. Die Beschwerde als zulässig zu erklären; und
2. Der Beschwerde im Namen meiner Mandantin stattzugeben, da sie mit der zwingenden EU-Verordnung übereinstimmt.
Falls dem Einspruch nicht ohne weitere Erklärungen des Mandanten stattgegeben werden kann, bitten wir darum, die Entscheidung über diesen Einspruch auszusetzen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen, was der Fahrer bei der Zollkontrolle vorgelegt hat, um zu sehen, ob die beglaubigte Kopie vorgelegt wurde oder nicht. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, beantragen wir die Abweisung der Entscheidung mit der Begründung, dass eine Forderung, die sich auf eine Verordnung stützt, nicht unbegründet sein kann.

Im Namen meines Mandanten hoffe ich, Sie mit den richtigen Informationen versorgt zu haben, um diesen Vorgang zu Gunsten meines Mandanten abschließen zu können. Sollten Sie noch Fragen haben oder zusätzliche Informationen/Unterlagen benötigen, zögern Sie bitte nicht, mich zu kontaktieren.
Mit freundlichen Grüßen,
A A
A (LLM)“

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 8. Jänner 2024 eine mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Dr. H Ö, B, als Substitut für A A, LL.M.) erschienen ist. Die belangte Behörde war entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens D mit dem Sitz in x, Niederlande.

Die NIWO „National and International Road Transport Organisation“ ist in den Niederlanden als Genehmigungsbehörde für den Straßentransport zuständig. Sie untersteht direkt dem Minister für Infrastruktur und Umwelt. Transportunternehmen müssen eine Genehmigung bei der NIWO beantragen, bevor sie als Transportunternehmen in diesem Sektor tätig werden dürfen. Die NIWO ist sowohl für die Ausstellung von Gemeinschaftslizenzen als auch für die Ausstellung von Fahrerbescheinigungen zuständig.

Auf der Homepage der NIWO sind die Sicherheitsfunktionen eines Lizenzzertifikates angeführt. Beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslizenz werden von der NIWO ausdrücklich als „Kopie“ bezeichnet. Diese „Kopien“ werden in der ordnungsgemäßen Anzahl an Fahrzeugen zum Mitführen bei der Güterbeförderung ausgestellt und verfügen über besondere Sicherheitsmerkmale, um sie von unrechtmäßigen Vervielfältigungen unterscheiden zu können: Hintergrund in hellblauer Farbe, das Wort „Kopie“ in Silberdruck, ein markantes Hintergrundmuster und ein Mikrotext. Zudem sind die Kopie-Exemplare nummeriert (NIWO-Code-

nummer und eine laufende Nummer; Original endend mit den letzten 4 Ziffern 0000, fortlaufende Nummerierung der „Kopien“ endend mit den Ziffern 0001, 0002 usw.).

Am 13. Oktober 2022 um 14:00 Uhr wurde das Kraftfahrzeug mit dem niederländischen Kennzeichen V auf der Innkreisautobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle Suben, durch Aufsichtsorgane des Zollamtes Österreich, Zollstelle Schärding, einer Kontrolle unterzogen. Gelenkt wurde das Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, durch den Lenker U N der D.

Vom Lenker wurde eine Kopie der Gemeinschaftslizenz, ausgestellt von der NIWO, mit der Nr. 028781001, gültig vom 19. Februar 2021 bis 19. Februar 2026, mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt.
Das dem Kontrollorgan vorgewiesene Dokument war eine schwarz/weiß-Kopie und war weder Silberdruck auf dem Dokument vorhanden, noch ein farbliches Hintergrundmuster ersichtlich sowie hat das Papier keine Haptik aufgewiesen.
Ein Original der beglaubigten „Kopie“ der Gemeinschaftslizenz, welche die Sicherheitsfunktionen aufweist, konnte den Kontrollorganen anlässlich der Kontrolle nicht ausgehändigt werden.

Konkrete bzw. detaillierte Ausführungen und Beweismittel zum im Unternehmen installierten Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer weder anlässlich der Beschwerdeerhebung, noch im Zuge der mündlichen Verhandlung dargelegt bzw. angeboten.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt, einem Auszug der in deutscher Sprache verfügbaren Homepage der NIWO sowie der Aussage des einvernommenen Zeugen ADir. U.

Der einvernommene Zeuge konnte aufgrund seiner Berufserfahrung die Kontrollen von Transportdokumenten, insbesondere auch mit jenen von der NIWO erstellten beglaubigten Kopien von Gemeinschaftslizenzen, glaubwürdig und widerspruchsfrei darlegen. Das bei der Kontrolle vorgewiesene Dokument war in schwarz/weiß gehalten, hat keinen Silberdruck aufgewiesen und hat die Haptik des Papiers nicht jenem von einer original beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz entsprochen. Die von der NIWO verwendeten Sicherheitsmerkmale hat das den Kontrollorganen ausgehändigte Dokument nicht aufgewiesen. Die Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach der Kontrollbeamte aufgrund von Unkenntnis das mitgeführte Dokument wegen der Bezeichnung „Kopie“ nicht als Originaldokument im Sinne einer beglaubigten Abschrift der Gemeinschaftslizenz anerkannt hat, hat sich im Zuge des durchgeführten Beweisverfahrens nicht bestätigt; vielmehr hat das zeugenschaftlich einvernommene Kontrollorgan die Unterscheidungsmerkmale einer von der zuständigen niederländischen Behörde hergestellten beglaubigten Kopie einer Gemeinschaftslizenz und der im Zuge der Anhaltung vorgewiesenen

schwarz/weiß-Kopie glaubwürdig und widerspruchsfrei geschildert. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass das Kontrollorgan willkürlich einen Sachverhalt zur Anzeige bringt, der nicht den Tatsachen entspricht. Schließlich hätte dieser in solchen Fällen mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Auf Basis der Angaben des Meldungslegers zur durchgeführten Kontrolle und der Aufgabenverteilung zwischen ihm und seinem amtshandelnden Kollegen war durch die zusätzliche Einvernahme seines von Amts wegen als Zeugen geladenen, aber am Verhandlungstermin verhinderten Kollegen kein weiterer Beitrag zum Beweisergebnis zu erwarten, sodass seine Einvernahme entbehrlich war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 18/2022, begeht, abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden.

Strafbar nach Abs. 1 Z 3, Z 6 oder Z 8 ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die in §§ 7 bis 9 genannten Verpflichtungen oder die in der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 normierten Gebote und Verbote im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte. Stellt die Übertretung zugleich einen schwersten Verstoß gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 dar, ist die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates davon zu verständigen (§ 23 Abs. 3 GütbefG).

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 8 und 9 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1.453 Euro zu betragen (§ 23 Abs. 4 GütbefG).

Gemäß § 24 leg. cit. kann als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden

Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 und 9 ein Betrag von 1.453 Euro festgesetzt werden.

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist – mit einer Fahrerbescheinigung.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der zitierten Verordnung stellt der Niederlassungsstaat dem Inhaber das Original der Gemeinschaftslizenz aus, die von dem Transportunternehmen aufbewahrt wird, sowie beglaubigte Kopien in einer Anzahl, die der Zahl der Fahrzeuge entspricht, über die der Inhaber der Gemeinschaftslizenz als Eigentümer oder anderweitig verfügt, insbesondere aus Ratenkauf-, Miet- oder Leasingvertrag.

Nach Abs. 6 wird die Gemeinschaftslizenz auf den Namen des Transportunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz wird in jedem Fahrzeug des Verkehrsunternehmers mitgeführt und ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

III.2. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des Beförderungsunternehmens D mit dem Sitz in x, Niederlande, sohin als Unternehmer, am 13. Oktober 2022 gegen 14:00 Uhr auf der Innkreisautobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle Suben, Gemeindegebiet Suben, mit dem Kraftfahrzeug, Kennzeichen: V (NL), durch den drittstaatsangehörigen Lenker U N (Staatsbürgerschaft: Türkei) eine gewerbsmäßige grenzüberschreitende Güterbeförderung, und zwar von der Türkei durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland, durchführen hat lassen, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderliche Gemeinschaftslizenz an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz konnte den Aufsichtsorganen nicht ausgehändigt werden. Es wurde – aufgrund der fehlenden Sicherheitsfunktionen bzw. Sicherheitsmerkmale – eine Vervielfältigung (schwarz/weiß-Kopie) – somit eine unbeglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. 0287810001 – mitgeführt. Der Beschwerdeführer als Geschäftsführer und Unternehmer hat daher die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten und reicht daher fahrlässige Tatbegehung, die vermutet wird, für eine Strafbarkeit aus. Eine Entlastung ist dem Beschwerdeführer hingegen nicht gelungen; ein entsprechendes entlastendes Vorbringen hat der Beschwerdeführer nicht gemacht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hängt es im Einzelfall, ob der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit ist, davon ab, ob er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen.

Zur Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach das Unternehmen im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist und vom Fahrer auch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mitgeführt und auch den Kontrollorganen ausgehändigt werden konnte, diese jedoch nicht als Original anerkannt wurde, ist zu bemerken, dass im gesamten behördlichen Verfahren das Vorhandensein einer Original-Gemeinschaftslizenz nicht in Abrede gestellt wurde. Es wird auch nicht in Abrede gestellt, dass das Unternehmen im Besitz von – in Höhe der Anzahl der gemeldeten Fahrzeuge im Unternehmen – beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz (ausgestellt durch die NIWO) ist. Jedoch handelte es sich bei der vorgewiesenen beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz mit der Nr. 0287810001 um eine selbst angefertigte schwarz/weiß-Kopie.

Vom Beschwerdeführer wurde zu keinem Zeitpunkt des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens angeführt und unter Beweis gestellt, dass von ihm oder von einem von ihm Angewiesenen vor Fahrtantritt eine Kontrolle bezüglich der zur grenzüberschreitenden Güterbeförderung benötigten Dokumente durchgeführt worden sei.

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. November 1996, 96/03/0232, ausgesprochen, dass ein besonders strenger Maßstab bezüglich des Kontrollsystems anzulegen ist. Der Unternehmer hat ein wirksames begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann. Der Unternehmer hat konkret dazulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um

derartige Verstöße zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen werden/wurden (vgl. VwGH 5.9.2008, 2008/02/0129; 17.12.2007, 2004/03/0117, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 31.3.2005, 2003/03/0154; 17.12.2007, 2003/03/0296; 10.10.2007, 2003/02/0187, uvm). Angaben, wie das Kontrollsystem im Konkreten aussieht, wurden vom Beschwerdeführer nicht gemacht, so wurde nicht einmal ansatzweise vorgebracht, dass er seine Lenker vor Fahrtantritt auf die Kontrolle bzw. Nachsicht der für den konkreten Transport benötigten Dokumente hingewiesen hat. Dies erklärt das Vorweisen einer nicht beglaubigten schwarz/weiß-Kopie des erforderlichen Dokuments; bei entsprechender Kontrolle vor Fahrtantritt auf Vollständigkeit der benötigten Fahrzeugdokumente durch den Fahrer wäre bemerkt worden, dass das mitgeführte Dokument eine unbeglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz darstellt und hätte entgegengewirkt werden können. Das Verhalten des Beschwerdeführers entspricht daher nicht dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 1.320,91 Euro bei einem Strafrahmen von 1.453 bis 7.267 Euro über den Beschwerdeführer verhängt. Es wurde somit die gesetzliche Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG geringfügig unterschritten. Begründend wurde hierzu von der belangten Behörde angeführt, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbe-

scholtenheit zugutekommt. Der Umstand, dass vom Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren nachgewiesen wurde, dass sein Unternehmen grundsätzlich im Besitz einer Gemeinschaftslizenz ist, wurde ebenso strafmildernd berücksichtigt; straferschwerend wurde kein Umstand gewertet. Die volle Ausschöpfung des § 20 VStG – wie von der belangten Behörde angeführt – erfolgte hingegen nicht. Eine mehrmalige Anwendung des § 20 VStG ist im Gesetz nicht vorgesehen.
Weiters ist sie von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit ausgegangen ist und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

Weil die gesetzliche Mindeststrafe bereits unterschritten wurde, war die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gerechtfertigt und zu bestätigen. Durch die Verwendung der unbeglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz – es wurde die Anzahl des behördlich genehmigten Fuhrparks dadurch erhöht – hat eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Gewerbetreibenden stattgefunden, die sich an die gesetzlichen Vorgaben (durch Einhaltung des genehmigten Fuhrparkkontingents) halten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

III.5. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses hatte der Absatz beginnend mit „Weitere Verfügungen:“ mangels gesetzlicher Grundlage zu entfallen.

III.6. Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen